

(3) Der betroffene Hochschullehrer, die Zeugen und Sachverständigen sind in der Verhandlung zu den Verfehlungen, die dem Hochschullehrer zur Last gelegt werden, zu hören. Sie sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Der Antragsteller ist berechtigt, in der Verhandlung seine Auffassung darzulegen.

(5) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinarausschuß durchgeführt.

(6) Nach Feststellung des Sachverhalts zieht sich der Disziplinarausschuß zur geheimen Beratung und Beschlußfassung zurück.

(7) Die Verhandlung schließt mit der Verkündung der Disziplinarscheidung, die mündlich zu begründen ist. Bei der Verkündung der Entscheidung ist der betroffene Hochschullehrer über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

(8) Ist die Disziplinarscheidung gemäß § 15 Abs. 2 in Abwesenheit des betroffenen Hochschullehrers erfolgt, so ist ihm die Entscheidung durch ein Mitglied des Disziplinarausschusses unter Angabe der ihm zustehenden Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben.

§ 18

Die Disziplinarscheidung

(1) Die Disziplinarscheidung erfolgt durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit gefaßt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Angaben zur Person des betroffenen Hochschullehrers,
3. die Feststellung, auf wessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde,
4. den Sachverhalt auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung,
5. die Disziplinarstrafe oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens sowie die Begründung.

(3) Der Beschluß des Disziplinarausschusses ist schriftlich niederzulegen und durch die Mitglieder zu unterschreiben.

(4) Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, dem die Hochschule untersteht, sowie dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zuzustellen.

(5) Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der betroffene Hochschullehrer das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§ 19

Protokoll

(1) Über die Disziplinarverhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlung, die Ergebnisse der Beweiserhebung und den Beschluß des Disziplinarausschusses ohne Begründung, Sachverhalt und Angaben zur Person zu enthalten hat. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bestimmt

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und dem Schriftführer innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der Disziplinarscheidung zu unterzeichnen.

§ 20

Disziplinarscheidungen des Rektors bzw. Direktors

Auf die Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarscheidungen des Rektors bzw. Direktors gemäß § 6 Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 15 und 17 bis 19 entsprechende Anwendung. An Stelle des Disziplinarausschusses bzw. seines Vorsitzenden tritt hierbei der Rektor bzw. Direktor und an Stelle des Beschlusses des Disziplinarausschusses die Verfügung des Rektors bzw. Direktors.

III.

Beschwerdeverfahren

§ 21

Rechtsmittel

(1) Der Antragsteller und der disziplinarisch zur Verantwortung gezogene Hochschullehrer können gegen die Disziplinarscheidung des Rektors bzw. Direktors beim Disziplinarausschuß der Universität oder Hochschule, gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses der Universität oder Hochschule gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 beim Disziplinarausschuß des Staatssekretariats für Hochschulwesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist gleichzeitig zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Die Beschwerde-Entscheidungen der Disziplinarausschüsse gemäß Abs. 1 sind endgültig.

§ 22

Nachprüfung von Entscheidungen

Der Staatssekretär für Hochschulwesen kann den Disziplinarausschuß beim Staatssekretariat für Hochschulwesen mit der Nachprüfung jeder Entscheidung des Disziplinarausschusses einer Universität oder Hochschule beauftragen.

§ 23

Verwerfen einer Beschwerde durch Beschluß

(1) Kommt der Disziplinarausschuß gemäß § 21 Abs. 1 nach Prüfung der Disziplinarscheidung und der Akten einstimmig zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, so kann er sie durch Beschluß verwerfen.

(2) Eine ohne Begründung eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

§ 24

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 18 entsprechende Anwendung.

IV.

Wirksamkeit und Bekanntmachung der Disziplinarstrafen

§ 25

Unwirksamwerden der Disziplinarstrafen nach § 5 Ziffern 1 bis 3

(1) Ein im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogener Hochschullehrer gilt bei strenger Rüge nach dem Ablauf von vier Jahren, bei Verweis oder Rüge